

Dullien, Sebastian; Herzog-Stein, Alexander; Lübker, Malte; Pusch, Toralf;
Theobald, Thomas

Research Report

Mindestloohnerhöhung auf 12 Euro beeinflusst Inflation kaum: Makroökonomische Simulationsstudie mit dem NiGEM-Modell

IMK Policy Brief, No. 116

Provided in Cooperation with:

Macroeconomic Policy Institute (IMK) at the Hans Boeckler Foundation

Suggested Citation: Dullien, Sebastian; Herzog-Stein, Alexander; Lübker, Malte; Pusch, Toralf; Theobald, Thomas (2022) : Mindestloohnerhöhung auf 12 Euro beeinflusst Inflation kaum: Makroökonomische Simulationsstudie mit dem NiGEM-Modell, IMK Policy Brief, No. 116, Hans-Böckler-Stiftung, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK), Düsseldorf

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/250724>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

POLICY BRIEF

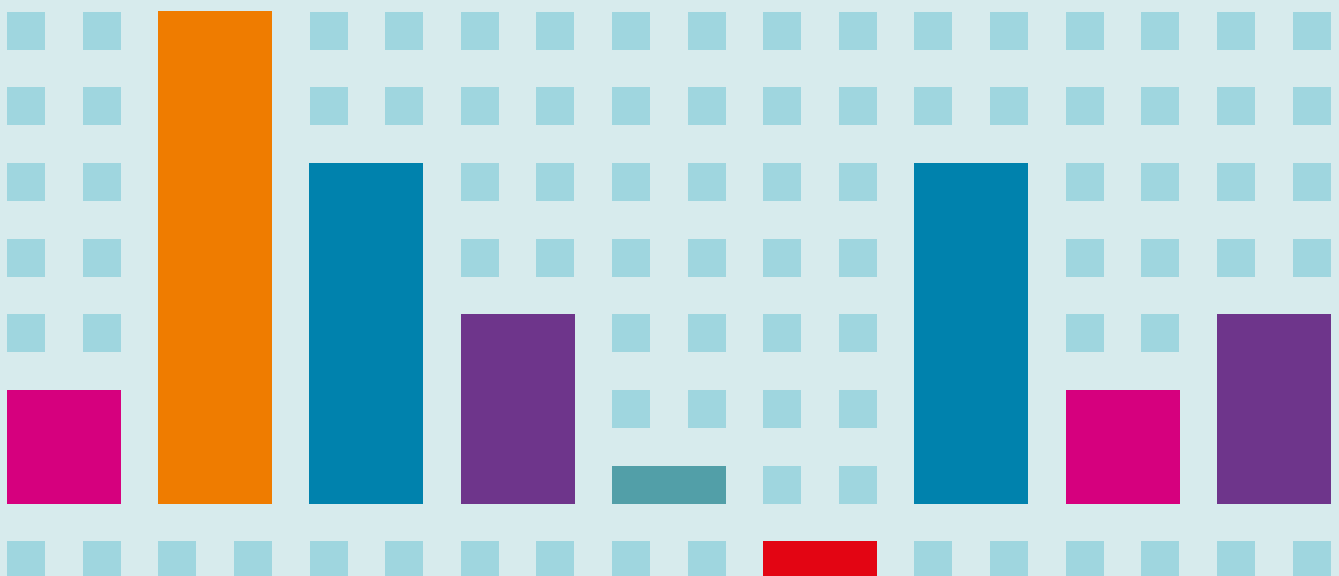
Das IMK ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung

IMK Policy Brief Nr. 116 · Januar 2022

MINDESTLOHNERHÖHUNG AUF 12 EURO BEEINFLUSST INFLATION KAUM

Makroökonomische Simulationsstudie mit dem NiGEM-Modell

Sebastian Dullien, Alexander Herzog-Stein, Malte Lübker, Toralf Pusch, Thomas Theobald



MINDESTLOHNERHÖHUNG AUF 12 EURO BEEINFLUSST INFLATION KAUM

Makroökonomische Simulationsstudie mit dem NiGEM-Modell

Sebastian Dullien¹, Alexander Herzog-Stein², Malte Lübker³,
Toralf Pusch⁴, Thomas Theobald⁵

Zusammenfassung

Eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro zum 1. Oktober 2022 hätte in Deutschland nur geringe Inflationseffekte zur Folge. Dies zeigen Simulationsrechnungen mit dem makroökonomischen NiGEM-Modell, die auf Daten zur Lohnverteilung aus dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) basieren. So würde die Inflationsrate zum Höhepunkt der Wirkung im Frühjahr 2023 nur etwa 0,25 Prozentpunkte höher liegen als ohne die Mindestloohnerhöhung. Der Effekt würde sich dabei schnell wieder zurückbilden. Da die Simulationsergebnisse zugleich auch keine relevanten negativen Beschäftigungseffekte erwarten lassen, aber die reale Einkommenssituation von Millionen Mindestlohnbeschäftigten verbessert wird, ist diese Anhebung nicht nur aus einem sozialpolitischen, sondern auch aus einem makroökonomischen Blickwinkel zu begrüßen.

¹ Wissenschaftlicher Direktor des IMK, sebastian-dullien@boeckler.de

² IMK-Referat Arbeitsmarktökonomik, alexander-herzog-stein@boeckler.de

³ WSI-Referat Tarif- und Einkommensanalysen, malte-luebker@boeckler.de

⁴ WSI-Referat Arbeitsmarktanalyse, toralf-pusch@boeckler.de

⁵ IMK-Referat Finanzmärkte und Konjunktur, thomas-theobald@boeckler.de

Wir danken Thorsten Schulten und Silke Tober für hilfreiche Kommentare und Anregungen.

Einleitung

Die Ampelkoalition hat sich im Koalitionsvertrag auf eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro verständigt (SPD et al. 2021). Während die Maßnahme nach Umfragen massive Zustimmung in der Bevölkerung genießt (Peters 2021) und direkt die Löhne und Gehälter von mehr als 7 Millionen Beschäftigten zum Teil spürbar erhöhen dürfte (Destatis 2021; Pusch 2021), äußerten einige Institutionen auch Vorbehalte. So merkte etwa die Bundesbank (2021) an, dass die Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro zu einer Beschleunigung der Inflation beitragen könne. Auch der inzwischen vorliegende Referentenentwurf des Mindestlohnerhöhungsgesetzes weist auf mögliche Inflationseffekte hin, ohne diese jedoch zu quantifizieren (BMAS 2022, S. 2). Dieses Argument ist vor allem vor dem Hintergrund der zur Jahreswende 2021/2 erhöhten Inflationsrate relevant, da die Inflation im Jahresvergleich den höchsten Wert seit den frühen 1990ern erreicht hat, und auch jene Bevölkerungsgruppen empfindlich trifft, die eigentlich mit der Mindestlohnerhöhung bessergestellt werden sollen (Tober 2022).

Vor dem Hintergrund dieser Debatte untersucht dieser Policy Brief mithilfe einer makroökonomischen Simulation, wie groß quantitativ die zu erwartenden makroökonomischen Effekte einer Mindestlohnanhebung auf 12 Euro zum 1. Oktober 2022 sein dürften. Dabei wird das makroökonomische Modell NiGEM des National Institute of Economic and Social Research (NIESR) verwendet, das auch international weit verbreitet ist und von Zentralbanken und internationalen Organisationen zur Abschätzung der Auswirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen eingesetzt wird. Ausgangspunkt ist dabei der durch die Mindestlohnanhebung zu erwartende gesamtwirtschaftliche Lohnimpuls, der auf Grundlage des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) ermittelt wird und dann in NiGEM eingespeist wird. Die Ergebnisse legen nahe, dass der gesamtwirtschaftliche Preiseffekt moderat ausfallen wird.

Ökonomische Wirkkanäle einer Mindestlohnerhöhung

Eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns wirkt ökonomisch über mehrere Kanäle, die sich nicht zuletzt aus der Doppelfunktion der Löhne als Einkommens- und Kostenfaktor ergeben. Auf der einen Seite steht ein positiver Einkommenseffekt für einkommensschwache Haushalte von Mindestlohnbeschäftigten. Dieser Einkommenseffekt führt zu einer gesamtwirtschaftlich höheren Konsumnachfrage. Gleichzeitig bedeutet ein höherer Mindestlohn höhere Lohnkosten für Betriebe, die derzeit noch Löhne unterhalb des künftigen Mindestlohniveaus zahlen. Diese höheren Kosten setzen Betriebe unter Druck, ihre Produktivität zu erhöhen (die sogenannte „Produktivitätspeitsche“), können aber auch zu höheren Preisen oder zu einer Beschäftigungsanpassung bei den Betrieben führen.

Sowohl die höheren Einkommen als auch die höheren Kosten haben zudem nicht nur einen direkten Einfluss auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und die direkten Produktionskosten, sondern auch auf das Arbeitsangebot. Weil mit höheren Löhnen der Arbeitsanreiz steigt, kann es – je nach Präferenzen der Haushalte – zu einer Ausweitung des Arbeitsangebots kommen. Außerdem ist zu erwarten, dass die Arbeitssuchenden mehr Anstrengungen in das Finden einer neuen Beschäftigung stecken. Gleichzeitig führen die höheren Lohnkosten dazu, dass sich die

Beschäftigung von weniger produktiven zu produktiveren Unternehmen verschiebt, was die gesamtwirtschaftliche Produktivität erhöht (Dustmann 2022; Krebs und Drechsel-Grau 2021).

All diese Effekte kommen dabei insbesondere in Branchen und Berufen zum Tragen, in denen der Anteil tarifgebundener Beschäftigter gering ist (Pusch 2021; Lübker 2021). Der Nachfrage- und Kosteneffekt wirkt unmittelbar, der Effekt auf Arbeitsangebot und gesamtwirtschaftliche Produktivität eher langfristig. NiGEM legt dabei einen Schwerpunkt darauf, die Nachfrage- und Kosteneffekte abzubilden. Die positiven Produktivitätseffekte von Mindestlohnsteigerungen sind deshalb im Modell nicht vollständig abgebildet, was tendenziell mit einer Überschätzung der Preiseffekte einhergeht.

Empirische Erfahrung mit der Mindestlohneinführung 2015

Vor der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2015 gab es eine Reihe von Warnungen, dass dieser zu deutlichen Beschäftigungsverlusten führen könnte. Rückblickend lässt sich feststellen, dass sich diese Befürchtungen nicht bewahrheitet haben. Stattdessen lässt sich aus den bisherigen Erfahrungen nach Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015 festhalten, dass der Mindestlohn gesamtwirtschaftlich nicht zu nennenswerten Beschäftigungsverlusten geführt hat (Bruttel et al. 2019). Vielmehr wurden Minijobs durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ersetzt – eine aus arbeitsmarktpolitischer Perspektive begrüßenswerte Entwicklung (Dustmann et al. 2022). Dieser Substitutionseffekt dürfte im Zuge der Mindestlohnerhöhung nun jedoch merklich geringer ausfallen, da die Bundesregierung parallel zur Erhöhung des Mindestlohns auch die Verdienstobergrenze für geringfügige Beschäftigung von 450 Euro auf 520 Euro anheben will. Auch soll diese zukünftig – unter Zugrundelegung eines wöchentlichen Arbeitsvolumens von zehn Arbeitsstunden – dynamisch an die Mindestlohnentwicklung angepasst werden (SPD et al. 2021).

Auch wurde bereits im Zuge der Mindestlohneinführung vor preistreibenden Effekten des Mindestlohns gewarnt (Lesch und Schröder 2015). Diese Befürchtungen erwiesen sich aber im Kontext der damals geringen Inflationsraten als wenig relevant (Schulten und Weinkopf 2015; Herr et al. 2018). Dabei ist zwar aus Unternehmensbefragungen hervorgegangen, dass Betriebe als Reaktion auf die Mindestlohneinführung 2015 zum Teil ihre Absatzpreise erhöht haben (Bellmann 2016, S. 6), der gesamtwirtschaftliche Effekt blieb aber begrenzt und in keinem der Jahre nach 2015 (bis zum Corona-Jahr 2021) stieg die gesamtwirtschaftliche Inflationsrate über das Inflationsziel der Europäischen Zentralbank von 2 %.

Der Mindestlohn und sozialpolitische Ziele

Trotz der bisher positiven Bilanz lässt sich kritisch anmerken, dass der Mindestlohn in seiner bisherigen Höhe den im Mindestlohngesetz (MiLoG) geforderten „angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ noch nicht vollumfänglich gewährleistet (Herzog-Stein et al. 2018; 2020). Als Untergrenze für ein angemessenes Mindestlohniveau hat sich hierzu international die Schwelle von 60 % des nationalen Medianlohns etabliert, auf die sich auch die Europäische Kommission (2020, S. 22) in ihrem Entwurf einer Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union bezieht. Wie die meisten anderen europäischen Länder fällt auch der deutsche Mindestlohn derzeit noch hinter diesen Zielwert zurück (Lübker und Schulten

2021). Auch nach Berechnungen im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wäre hierfür ein Mindestlohn von 12,07 Euro pro Stunde notwendig (Weinkopf und Kalina 2020). Die geplante Erhöhung des deutschen Mindestlohns auf 12 Euro ist explizit im Kontext der Europäischen Mindestlohninitiative zu sehen, zu der sich der Koalitionsvertrag bekennt (SPD et al., S. 69f.). Ein höherer Mindestlohn kann zudem indirekt zu einer Stabilisierung des Tarifvertragssystems beitragen, da für tariftreue Betriebe die Außenseiterkonkurrenz durch nicht tarifgebundene Betriebe entschärft wird (Bispinck et al. 2020).

Der Lohnimpuls der Mindestlohnanhebung auf 12 Euro

Zur Ermittlung der gesamtwirtschaftlichen Effekte der Mindestlohnanpassung auf 12 Euro wird für die Simulation ein zweistufiges mikrofundiertes Vorgehen eingesetzt. Hierzu wird zunächst anhand von Mikrodaten der gesamtwirtschaftliche Lohnimpuls geschätzt. Darauf aufbauend werden in dem makroökonomischen NiGEM-Modell dessen Auswirkungen auf wichtige Kennzahlen wie Preise, Beschäftigung und Wertschöpfung modelliert.

Dabei muss zunächst definiert werden, mit welchem Status quo das neue Lohnniveau verglichen werden soll. Zudem müssen Annahmen darüber gemacht werden, wann der Mindestlohn genau erhöht wird. Seit dem 1. Januar 2022 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 9,82 Euro. Er erhöht sich gemäß der dritten Mindestlohnanpassungsverordnung zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro. Diese vor dem Koalitionsvertrag geltenden Rahmenbedingungen werden für unsere Definition der Basisline berücksichtigt. Die Anhebung auf 12 Euro soll gemäß Referentenentwurf des Mindestloohnerhöhungsgesetzes zum 1. Oktober 2022 erfolgen (BMAS 2022). Dieses Datum wird in der vorliegenden Analyse ebenfalls angenommen.

Der sich daraus ergebende gesamtwirtschaftliche Lohnimpuls wird anhand der Mikrodaten zu Löhnen auf Individualebene aus dem Sozio-ökonomischen Panel (SOEP) ermittelt. Hierzu wird die Befragungswelle des Jahres 2019 verwendet, da Lohndaten für die nachfolgenden Wellen zurzeit im SOEP noch nicht zur Verfügung stehen. Deshalb ist zunächst eine Fortschreibung der Löhne auf das 4. Quartal 2022 nötig. Hierfür wird der Einfachheit halber angenommen, dass die Verteilung der Beschäftigten auf Branchen und Beschäftigungsformen derjenigen des Jahres 2019 entspricht.⁶ Für die Lohnfortschreibung dienen die vom National Institute of Economic and Social Research mittels des für die Simulation verwendeten NiGEM-Modells bereitgestellten Werte. Diese Datenquelle enthält die historische Lohnentwicklung bis zum 3. Quartal 2021 und daran anschließend prognostizierte Werte (NIESR 2021).

⁶ Zwar ist es im Zuge der Corona-Pandemie zu Strukturverschiebungen gekommen; insbesondere stärker von den Kontaktbeschränkungen betroffene Branchen (z.B. Hotels und Gaststätten, Einzelhandel) haben Beschäftigung abgebaut. Bei einer schrittweisen Normalisierung der Lage im weiteren Jahresverlauf dürfte es in diesen Bereichen allerdings wieder zu einem Beschäftigungsaufbau kommen.

Abbildung 1: Branchenspezifische Steigerungen der Lohnsumme in %



Dargestellt ist der Lohnimpuls, der sich aus einer außerordentlichen Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro zum 1. Oktober 2022 ergeben würde. Die Darstellung nach Branchen berücksichtigt aufgrund von Einschränkungen in der Datenbasis (SOEP) nur Hauptjobs. Die Branchenklassifikation basiert auf dem mittelgroben Aggregat A*38 der NACE Rev. 2 (nur Branchen mit ausreichenden Fallzahlen).

Quelle: SOEP, Berechnungen des IMK und des WSI.



Zusätzlich zur Fortschreibung der Löhne mit der allgemeinen Lohnentwicklung müssen für die Basislinie der Simulation die Anpassungen des Mindestlohns berücksichtigt werden, die vor der außerordentlichen Erhöhung auf 12 Euro erfolgen, um den gesamtwirtschaftlichen Lohnimpuls nicht zu überschätzen. Hierzu wird folgender Ansatz verwendet: Die Stundenlöhne der Beschäftigten, die zum Befragungszeitpunkt auf Höhe des geltenden Mindestlohns von 9,19 Euro oder darüber lagen, werden im Basisszenario auf mindestens 10,45 Euro angepasst (sofern sie dieses Niveau nach der oben beschriebenen Fortschreibung noch nicht erreicht haben). Für Beschäftigte, die in der Ausgangssituation 2019 trotz gesetzlichem Anspruch weniger als den damaligen Mindestlohn von 9,19 Euro pro Stunde verdienten, wird hingegen der relative Abstand zur jeweils aktuellen Mindestlohngrenze fortgeschrieben. Das entspricht der Annahme, dass das Ausmaß

der Nichteinhaltung der Mindestlohnuntergrenze im Zeitverlauf konstant bleibt. Außerdem werden eventuelle Messfehler (etwa bei den gearbeiteten Stunden) über die Zeit konstant gehalten.

Zur Schätzung der Löhne im alternativen Szenario mit einem Mindestlohn von 12 Euro ab dem 4. Quartal 2022 wird analog verfahren. Bei Beschäftigten, die zum Befragungszeitpunkt Löhne unterhalb des Mindestlohns bezogen haben, wird auch bei der außerordentlichen Anpassung auf 12 Euro der relative Abstand zum neuen Mindestlohn gewahrt. Implizit wird hier vereinfachend angenommen, dass die Anhebung keine negativen Auswirkungen auf die Einhaltung (Compliance) hat und die prozentuale Mindestlohnerhöhung (14,8 %) in vollem Umfang auch bei Beschäftigten ankommt, die in nicht-konformen Betrieben arbeiten.⁷ Aus dem Vergleich des Alternativszenarios der Mindestlohnanhebung auf 12 Euro mit dem Basisszenario, in dem diese Erhöhung nicht enthalten ist, lässt sich dann der zu erwartende gesamtwirtschaftliche direkte Lohnimpuls berechnen. Dieser gibt an, welcher Veränderung die Erhöhung des Mindestlohns gesamtwirtschaftlich, d.h. in Bezug auf die durchschnittlichen Löhne je Arbeitnehmerstunde, entspricht. Im Ergebnis erhöhen sich die durchschnittlichen Stundenlöhne um 0,60 % (Abbildung 1). Unterstellt man unveränderte Arbeitszeiten, entspricht dies näherungsweise dem Effekt auf die gesamtwirtschaftliche Bruttolohn- und -gehaltssumme (BLG).⁸

Berücksichtigt werden dabei sowohl die Tätigkeiten im Haupt- und Nebenjob. Gesamtwirtschaftlich fallen letztere jedoch aufgrund des geringen Betrags zur BLG kaum ins Gewicht, so dass die Lohnsteigerung in den Hauptjobs (0,56 %) gegenüber der für die Nebenjobs (4,4 %) dominiert. Für die Hauptjobs lässt sich anhand des SOEP eine Zuordnung zu Branchen vornehmen. Im Ergebnis zeigt sich, dass der Lohnimpuls in den klassischen Niedriglohnbranchen wie dem Gastgewerbe (3,4 %), der Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (2,5 %) und dem Handel (1,6 %) überdurchschnittlich ausfällt. Auch in diesen Branchen bleibt der Effekt jedoch moderat.

Erfahrungsgemäß bringt eine Mindestlohnerhöhung auch sogenannte Spillover-Effekte mit sich: Zum Teil erfahren Lohngruppen oberhalb des Mindestlohns infolge einer Mindestlohnanhebung ebenfalls einen Lohnanstieg (Herr et al. 2018, S. 35ff.). Bei der Mindestlohneinführung im Jahr 2015 von 8,50 Euro waren auf der Grundlage von Daten der Verdienststrukturerhebung 2014 und der Verdiensterhebung 2015 Spillover-Effekte bis zur Lohngruppe von 10,00 Euro zu verzeichnen; in Ostdeutschland waren diese ausgeprägter (Herr et al. 2018, S. 39f. und Anhang A3). Da diese Spillover-Effekte ex ante aber kaum zu quantifizieren sind und es zudem unklar ist, ob diese bei der Mindestlohnanhebung auf 12 Euro größer oder kleiner ausfallen werden als 2015, werden Spillover-Effekte und deren Wirkung in der vorliegenden Analyse nur indirekt abgeschätzt, nicht aber in der Simulationsrechnung selbst abgebildet.

Der gesamtwirtschaftliche Lohnimpuls von 0,6 % ab dem 4. Quartal 2022 dient als Ausgangspunkt für die Simulation der gesamtwirtschaftlichen Effekte mit Hilfe des NiGEM-Modells (Version v4.21). Die Datenbank des Modells wurde auf den letztverfügbaren VGR-Stand aktualisiert und die Beschäftigungsgleichung entlang der in Theobald et al. (2020) vorgeschlagenen Linie

⁷ Sollte dies nicht der Fall sein und der Anteil der Betriebe, die den Mindestlohn nicht einhalten, zunehmen oder der relative Lohnabstand bei Nichteinhaltung größer werden, so ergibt sich aus dieser Annahme tendenziell eine Überschätzung des Lohnimpulses und folglich auch der möglichen Inflationseffekte.

⁸ Sonderzahlungen wie das Urlaubs- oder Weihnachtsgeld sind häufig (aber nicht durchgängig) direkt oder indirekt an den Monatslohn gekoppelt. Für andere Lohnbestandteile, insbesondere Sachleistungen, gilt dies hingegen nicht.

verändert, um die empirische Güte des Modells zu erhöhen.⁹ Diese modifizierte Beschäftigungsgleichung ersetzt weitgehend den in der Grundversion des Modells, aber für Deutschland empirisch nicht haltbaren neoklassisch motivierten direkten negativen Zusammenhang zwischen Löhnen und Beschäftigung. Die keynesianisch motivierte Beschäftigungsgleichung beinhaltet, dass die Entscheidung über das realisierte Beschäftigungsvolumen dem Gütermarkt nachgelagert ist. Die Arbeitsnachfrage hängt somit stark vom Wirtschaftswachstum ab. Auch mit dieser Beschäftigungsgleichung kann es zu negativen Effekten höherer Löhne kommen, dieser läuft aber dann über einen Kanal rückläufiger Produktnachfrage wegen höherer Preise etwa auf den Exportmärkten. Produktivitätseffekte, die diesen Zusammenhang verändern, entstehen unter anderem durch Investitionen in den Kapitalstock. Ein modellinhärentes langfristiges Gleichgewicht zwischen Lohn- und Preissetzungskurve bleibt auch mit einer so modifizierten Beschäftigungsgleichung erhalten.

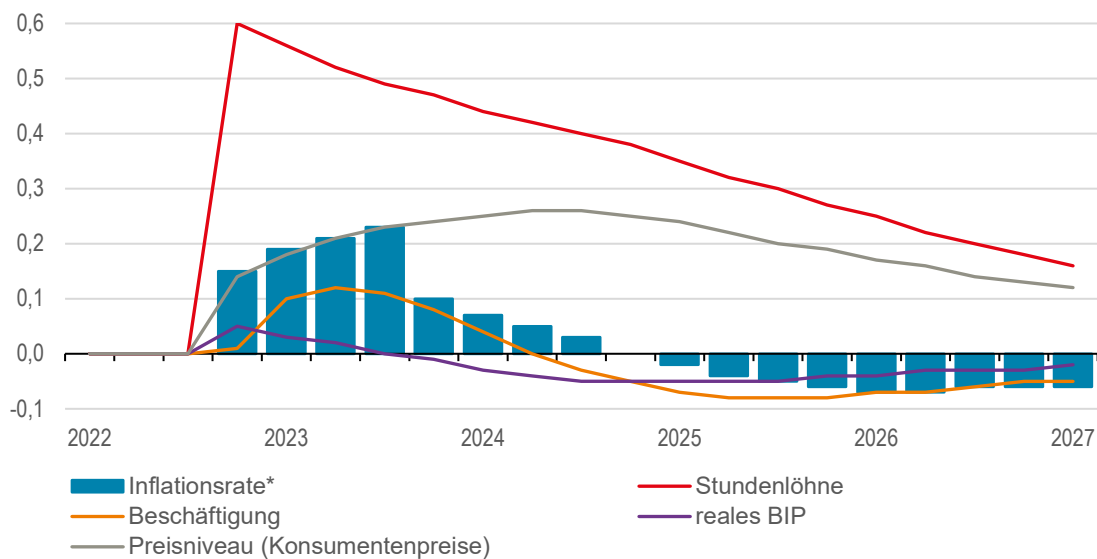
Ergebnisse der Modellsimulation einer Mindestlohnanhebung auf 12 Euro

Die Simulationsanalyse der Anhebung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns von 10,45 Euro auf 12 Euro mit dem makroökonomischen NiGEM-Modell gibt Aufschluss über die gesamtwirtschaftlichen Effekte auf die Beschäftigungs-, die Preis- und die reale BIP-Entwicklung in Deutschland (Abbildung 2). Dargestellt sind absolute Veränderungen zur Basislinie für die Inflationsrate (in Prozentpunkten) und relative Veränderungen (in Prozent) zur Basislinie für alle anderen Variablen. Die rote Linie zeigt zunächst den gesamtwirtschaftlichen Lohnimpuls der Mindestlohnanhebung in Höhe von 0,6 % im 4. Quartal 2022. Dieser Einmaleffekt baut sich aufgrund der nominalen Trägheit der Löhne nur allmählich ab, sodass sich im Simulationsverlauf das Stundenlohniveau im Mindestlohnszenario der Basislinie schrittweise wieder annähert.

Es zeigt sich, dass der Mindestlohnimpuls der Anhebung auf 12 Euro nur geringe Beschäftigungseffekte nach sich zieht (*orangene Linie in Abb.2*). Dabei muss beachtet werden, dass die NiGEM-Ergebnisse hier sogar möglicherweise noch nach unten verzerrt sind, da NiGEM vor allem die kurzfristigen Effekte durch höhere Kosten und höhere Nachfrage abbildet, nicht aber die in dem Modell von Krebs und Drechsel-Grau (2021) und von Dustmann et al. (2022) beschriebenen mittel- und langfristigen Effekte steigender Produktivität und höherer Suchintensität der Arbeitslosen. Der Einkommenseffekt der Mindestlohnanhebung führt zu einer erhöhten Nachfrage der von der Mindestloohnerhöhung profitierenden Haushalte, die sich gesamtwirtschaftlich in einer leichten Zunahme des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) zu Beginn des Simulationszeitraums niederschlägt. Diesem schwach positiven BIP-Effekt folgt nach einem Jahr aufgrund leicht erhöhter Preise und dem damit verbundenem Verlust an Kaufkraft und internationaler preislicher Wettbewerbsfähigkeit ein leicht negativer Verlauf, bevor der Effekt komplett ausläuft (*violette Linie in Abb. 2*).

⁹ Die modifizierte Beschäftigungsgleichung zeigt sowohl im Hinblick auf die Signifikanz der Kurz- und Langfristkoeffizienten der Fehlerkorrekturspezifikation als auch die testbaren Resultate der Diagnosetests auf Linearität, Autokorrelation, Homoskedastizität und Normalverteilung der Residuen überzeugendere Ergebnisse (Theobald et al. 2020, Tabelle 1). Zudem lassen sich mehrere Restriktionen, unter denen das Ausgangsmodell geschätzt wurde, bei aktualisiertem Beobachtungszeitraum auf Basis üblicher Irrtumswahrscheinlichkeiten ablehnen.

Abbildung 2: Übersicht über die gesamtwirtschaftlichen Effekte der Mindestlohnerhöhung
 %-Abweichung gegenüber Basislinie



* absolute Abweichung in Prozentpunkten

Quelle: Berechnungen des IMK und des WSI.



Auch der Preiseffekt der geplanten Mindestlohnerhöhung fällt moderat aus. Der Effekt des Mindestlohnimpulses auf die Konsumentenpreise erreicht nach eineinhalb Jahren mit rund 0,25 % seine stärkste relative Veränderung gegenüber der Basislinie und geht dann langsam zurück (*graue Linie in Abb. 2*). Im Vergleich zur Basislinie entspricht dies einer maximalen Zunahme der Inflationsrate um knapp 0,25 Prozentpunkte nach einem Jahr (*blaue Säulen in Abb. 2*). Nach zwei Jahren läuft der Effekt aus. Fortan unterschreitet die Inflationsentwicklung des Alternativszenarios diejenige der Basislinie sogar leicht. Wie schon bei der Beschäftigung sind hier von NiGEM nicht die von Krebs und Drechsel-Grau (2021) und Dustmann et al. (2022) modellierten und beobachteten positiven Produktivitätseffekte berücksichtigt, die den Preisaufrtrieb sogar noch dämpfen können.

Zur Einordnung eines Inflationseffektes von 0,25 Prozentpunkten: Die vorübergehende Mehrwertsteuersenkung in der Jahreshälfte 2020 hat nach gängiger Schätzung zu einem Rückgang der Inflationsrate zunächst um etwas mehr als einen Prozentpunkt und dann wieder zu einem Anstieg in gleicher Größenordnung geführt, hatte also einen mehr als viermal so großen Einfluss auf die Inflationsrate im zweiten Halbjahr 2021. Die Einführung der CO₂-Bepreisung für Haushalte und Gewerbe, Handel und Dienstleistungen zum 1. Januar 2021 hat die Inflationsrate um etwa 0,3 Prozentpunkte erhöht.

Hinzu kommt, dass unsere Abschätzung des Lohneffektes eher am oberen Ende der zu erwartenden Spanne liegt. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (2022, S. 2) schätzt die Auswirkung der Mindestlohnerhöhung auf die Lohnkosten auf 1,63 Mrd. Euro. Dies entspricht einem gesamtwirtschaftlichen Lohnimpuls von 0,4 % und entspricht somit lediglich 2/3 des oben errechneten Impulses. Aufgrund der Linearität makroökonomischer Modelle bei kleinen Veränderungen würde ein niedrigerer Lohnimpuls von 0,4 % bedeuten, dass der

Inflationseffekt bei näherungsweise 2/3 des oben erwähnten Resultates, d.h. bei knapp 0,2 Prozentpunkten liegt. Eine vorübergehende Veränderung der Inflationsrate in dieser Höhe wäre umso mehr vernachlässigbar gering. Die von uns verwendete Inputgröße der Simulation stellt also in Bezug auf das Ziel, die Preiseffekte abzuschätzen, eine eher vorsichtige Abschätzung dar.

Auch unter Berücksichtigung der Unsicherheit, die mit der Bestimmung des gesamtwirtschaftlichen Lohnimpulses aus Umfragedaten verbunden ist, ist demnach nur mit einem geringen Preishub und einer vorübergehend etwas höheren Inflationsrate in Deutschland zu rechnen. Angesichts dieses moderaten Einflusses temporärer Natur erscheint, wie in der Simulation angenommen, eine geldpolitische Reaktion der Europäischen Zentralbank unwahrscheinlich. Dämpfende Effekte auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung bleiben somit aus.

Wie oben erwähnt werden bei der Simulationsanalyse in Abbildung 2 mögliche Spillover-Effekte der Mindestlohnanhebung von 10,45 Euro auf 12,00 Euro nicht explizit berücksichtigt. Da sich das NiGEM-Modell – ebenso wie andere makroökonomische Modelle – bei vergleichsweise kleinen Impulsstärken weitgehend linear verhält, lassen sich auch diesbezüglich mittels einfacher Überschlagsrechnung plausible quantitative Aussagen zu der gesamtwirtschaftlichen Größenordnung der Effekte machen. Nimmt man etwa an, dass die Spillover-Effekte noch einmal halb so groß sind wie die direkten Effekte der Mindestloohnerhöhung, ergäbe sich ein Lohnimpuls von insgesamt 0,9 % (statt der unterstellten 0,6 %). Entsprechend würde der gesamtwirtschaftliche Effekt auf die Preisentwicklung etwa anderthalbmal so hoch ausfallen. Die Inflationsrate würde also nach einem Jahr um 0,3 bis 0,4 Prozentpunkte über der Basislinie ohne Mindestlohnanpassung liegen. Selbst diese Größenordnung wäre aufgrund des temporären Charakters noch als moderat anzusehen und bedarf keiner geldpolitischen Reaktion. In der Gesamtschau ergibt sich also ein temporärer Inflationseffekt in der Spanne von 0,2 Prozentpunkten (basierend auf den Schätzungen des BMAS zum Lohnimpuls) bis knapp 0,4 Prozentpunkten (wenn zusätzlich Spillover-Effekte unterstellt werden).

Schlussfolgerungen

Die vorliegende Simulationsanalyse der Mindestlohnanhebung von 10,45 Euro auf 12,00 Euro liefert wichtige Erkenntnisse über die zu erwartenden gesamtwirtschaftlichen Effekte. Berechnungen hinsichtlich des zu erwartenden direkten Lohnimpulses der Mindestlohnanhebung auf Grundlage des SOEP ergeben eine Größenordnung in Relation zur Basislinie von 0,6 %. Die darauf aufbauende Simulationsanalyse zeigt dann, dass die von dieser Mindestlohnanhebung zu erwartenden zusätzlichen Inflationseffekte mit einer Größenordnung von 0,2 bis 0,4 Prozentpunkten (unter Berücksichtigung von Spillover-Effekten) nach einem Jahr moderat ausfallen und nur temporärer Natur sind. Die Angst vor einer durch die Mindestlohnanhebung ausgelösten Lohn-Preis-Spirale und damit einem Befeuern der aktuell durch Sondereffekte temporär stärkeren Preisentwicklung erscheint unbegründet. Beschäftigungs- und Wachstumseffekte der Mindestlohnanhebung sind gering und fallen in der Gesamtbetrachtung der Maßnahme kaum ins Gewicht. Stellt man den moderaten und temporären Inflationseffekten gegenüber, dass durch die Mindestloohnerhöhung auf 12 Euro die reale Einkommenssituation von Millionen Mindestlohnbeschäftigten verbessert wird, ohne dass ihre Arbeitsplätze gefährdet werden, so ist diese Anhebung nicht nur aus einem sozialpolitischen, sondern auch aus einem makroökonomischen Blickwinkel zu begrüßen.

Literatur

- BMAS (2022): Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Januar.
- Bellmann, L.; Bossler, M.; Dütsch, M.; Gerner, H. D.; Ohlert, C. (2016). Folgen des Mindestlohns in Deutschland: Betriebe reagieren nur selten mit Entlassungen. IAB-Kurzbericht No. 18/2016, Nürnberg.
- Bispinck, R.; Dribbusch, H.; Kestermann, C.; Lesch, H.; Lübker, M.; Schneider, H.; Schulten, T.; Vogel, S. (2020): Entwicklung des Tarifgeschehens vor und nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns. Forschungsbericht im Auftrag des BMAS, Berlin.
- Bruttel, O.; Baumann, A.; Dütsch, M. (2019): Beschäftigungseffekte des gesetzlichen Mindestlohns: Prognosen und empirische Befunde. Perspektiven der Wirtschaftspolitik 20(3), S. 237-253.
- Destatis (2021): 7,8 Millionen Niedriglohnjobs im April 2021. Pressemitteilung Nr. 586 vom 20. Dezember 2021.
- Dustmann, C.; Lindner, A.; Schönberg, U.; Umkehrer, M.; vom Berge, P. (2022). Reallocation effects of the minimum wage. Quarterly Journal of Economics 137(1), S. 267-328.
- Europäische Kommission (2020a): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, COM(2020) 682 final, Brüssel.
- Herr, H.; Herzog-Stein, A.; Kromphardt, J.; Logeay, C.; Nüß, P.; Pusch, T.; Schulten, T.; Watt, A.; Zwiener, R. (2018): Makroökonomische Folgen des gesetzlichen Mindestlohns aus keynesianisch geprägter Perspektive. Studie im Auftrag der Mindestlohnkommission, Düsseldorf.
- Herzog-Stein, A.; Lübker, M.; Pusch, T.; Schulten, T.; Watt, A. (2018). Der Mindestlohn: Bisherige Auswirkungen und zukünftige Anpassung. Gemeinsame Stellungnahme von IMK und WSI anlässlich der schriftlichen Anhörung der Mindestlohnkommission. WSI Policy Brief Nr. 24, Düsseldorf.
- Herzog-Stein, A.; Lübker, M.; Pusch, T.; Schulten, T.; Watt, A.; Zwiener, R. (2020). Fünf Jahre Mindestlohn – Erfahrungen und Perspektiven. Gemeinsame Stellungnahme von IMK und WSI anlässlich der schriftlichen Anhörung der Mindestlohnkommission. WSI Policy Brief Nr. 42, Düsseldorf.
- Krebs, T.; Drechsel-Grau (2021): Mindestlohn von 12 Euro: Auswirkungen auf Beschäftigung, Wachstum und Öffentliche Finanzen, IMK Study Nr. 73, Düsseldorf.
- Lesch, H.; Schröder, C. (2016): Ein Jahr gesetzlicher Mindestlohn: Auswirkungen auf Beschäftigung, Preise und Lohnstruktur. IW-Report, No. 20/2016, Köln.
- Lübker, T. (2021): Wer profitiert von 12 Euro Mindestlohn? Einblicke aus der WSI-Lohnspiegel-Datenbank. WSI Policy Brief Nr. 59, Düsseldorf.
- Lübker, M.; Schulten, T. (2021): WSI-Mindestlohnbericht 2021 – Ist Europa auf dem Weg zu angemessenen Mindestlöhnen? WSI-Mitteilungen 74(2), S. 127-139.
- NIESR (2021): Global Economic Outlook Autumn 2021: Slowing growth, rising inflation fears, National Institute of Economic and Social Research, London.
- RND (2022): Arbeitsminister Heil: „Mindestlohn von 12 Euro kommt noch 2022“, RND vom 09.01.2022, online unter: <https://www.rnd.de/politik/mindestlohn-arbeitsminister-heil-will-erhoehung-auf-12-euro-noch-in-2022-YDYBB3HKDTK6UOKR4FIBQTMGQA.html>
- Pusch, T. (2021): 12 Euro Mindestlohn – Deutliche Lohnsteigerungen vor allem bei nicht tarifgebundenen Beschäftigten, WSI Policy Brief Nr. 62, Düsseldorf.
- Schulten, T., & Weinkopf, C. (2015). Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns – eine erste Zwischenbilanz, in: Körzell, S.; Falk, C. (Hrsg.): Kommt der Mindestlohn überall an? Eine Zwischenbilanz. Hamburg. S. 79-91.

SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/a4ceb7591c8d9058b402f0a655f7305b/2021-12-10-koav2021-data.pdf> (10. Januar 2022).

Theobald, T.; Zwiener, R.; Logeay C. (2020): Wie hängen Lohnhöhe und Beschäftigung zusammen? Wirtschaftsdienst 100(10), S. 803-810.

Tober, S. (2022): IMK Inflationsmonitor: Haushaltsspezifische Teuerungsraten: Wie stark unterscheidet sich die Belastung durch Inflation? IMK Policy Brief Nr. 114, Januar.

Impressum

Herausgeber

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) der Hans-Böckler-Stiftung, Georg-Glock-Str. 18,
40474 Düsseldorf, Telefon +49 211 7778-312, Mail imk-publikationen@boeckler.de

Die Reihe „IMK Policy Brief“ ist als unregelmäßig erscheinende Online-Publikation erhältlich über:
<https://www.imk-boeckler.de/de/imk-policy-brief-15382.htm>

ISSN 2365-2098



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Lizenz:
Namensnennung 4.0 International (CC BY).

Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.

Den vollständigen Lizenztext finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Die Bedingungen der Creative Commons Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. von Abbildungen, Tabellen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.
